



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Henriette Quade (fraktionslos)

Umsetzung der GEAS-Reform in Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage - **KA 8/3829**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tamara Zieschang
Ministerin für Inneres und Sport

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.

(Ausgegeben am 28.07.2026)

**Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen
Beantwortung**

Abgeordnete Henriette Quade (fraktionslos)

Umsetzung der GEAS-Reform in Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage – KA 8/3829

Vorbemerkung der Anfragstellerin:

Am 12.06.2026 wurde die Rechtsakte zur Umsetzung der GEAS-Reform wirksam. Die Reform wurde immer wieder als Lösung für die Probleme des Europäischen Asylsystems dargestellt, bedeutet in der Umsetzung aber erhebliche Einschränkungen für Betroffene und bringt zudem erhebliche rechtliche Unsicherheiten mit sich.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Aufnahme

Zu Artikel 22 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2024/134 (Aufnahme-Richtlinie)

Frage 1:

Wie soll die vorläufige Prüfung der Vulnerabilität ausgestaltet werden?

Antwort auf Frage 1:

Die vorläufige Prüfung der Vulnerabilität ist nicht Gegenstand der Regelung in Artikel 22 Absatz 2 der Aufnahmerichtlinie (EU) 2024/1346 (AufnRL), sondern ist Bestandteil des sogenannten Überprüfungsverfahrens nach der Verordnung (EU) 2024/1356 (Screening-VO). Die vorläufige Vulnerabilitätsprüfung nach Artikel 12 Abs. 3 der Screening-VO ist Teil des Überprüfungsverfahrens nach Artikel 5 oder 7 der Screening-VO. Für die Überprüfung innerhalb des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaates der Europäischen Union nach Artikel 7 der Screening-VO gelten ergänzend die Regelungen des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG).

Die vorläufige Vulnerabilitätsprüfung nach Artikel 12 Abs. 3 der Screening-VO wird in allen Fallkonstellationen durch die Zentrale Anlaufstelle für Asylbewerber (ZASt), grundsätzlich in der Hauptstelle der ZASt, durch geschultes Personal unter Nutzung einer Checkliste, die in Anlehnung an die Empfehlungen der Europäischen Asylagentur (EUAA) ausgestaltet ist, durchgeführt. Die vorläufige Vulnerabilitätsprüfung erfolgt auf Grundlage einer umfassenden Würdigung aller im Einzelfall relevanten Umstände. Gibt es Anhaltspunkte für eine Vulnerabilität oder besondere Aufnahme- oder Verfahrensbedürfnisse, wird nach Maßgabe der Screening-VO sichergestellt, dass der betreffende Drittstaatsangehörige unter Berücksichtigung seiner körperlichen und geistigen Gesundheit eine zeitnahe und angemessene Unterstützung erhält. Bei Minderjährigen erfolgt die Unterstützung in kinderfreundlicher und altersgerechter Weise. Die vorläufige Vulnerabilitätsprüfung kann im Rahmen der nach Maßgabe der AufnRL und der Verordnung (EU) 2024/1348 (AsylVfVO) vorgesehenen Beurteilungen der Vulnerabilität und der besonderen Verfahrensbedürfnisse erfolgen.

Für unbegleitete minderjährige Ausländer wird die vorläufige Vulnerabilitätsprüfung nach Artikel 12 Abs. 3 der Screening-VO in enger Abstimmung mit dem Jugendamt durchgeführt. Dabei sind die besonderen Schutzbedürfnisse sowie das Kindeswohl in besonderem Maße zu berücksichtigen.

Frage 2:

Welche Behörde soll die Überprüfung vornehmen? Inwieweit und mit welchen Kompetenzen wird die Bundes- oder Landespolizei in das Screening mit einbezogen?

Antwort auf Frage 2:

Soweit sich die Fragestellung auf die Überprüfung im Bundesgebiet insgesamt bezieht, richtet sich die Zuständigkeit für die Durchführung der Überprüfung sowie für die in diesem Zusammenhang vorgesehenen Maßnahmen nach den §§ 15b, 48, 48a, 49 Abs. 2 bis 9, 73 und § 82 Abs. 3a AufenthG nach § 71 Abs. 4a Satz 1 AufenthG. Danach sind die Polizeivollzugsbehörden der Länder, die Ausländerbehörden, die Aufnahmeeinrichtungen sowie weitere, nach Landesrecht zu bestimmende Behörden für die Überprüfung zuständig.

Im Land Sachsen-Anhalt sind die Polizeiinspektionen Dessau-Roßlau, Halle (Saale), Magdeburg und Stendal, die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die ZAST für die Durchführung der Überprüfung als Screeningbehörden tätig.

Für alle Drittstaatsangehörigen, für die der Anwendungsbereich der Screening-VO eröffnet ist, sind im Rahmen der Überprüfung nach Artikel 7 der Screening-VO ab dem 12. Juni 2026 folgende Überprüfungsschritte durchzuführen:

- Identifizierung und Verifizierung der Identität, einschließlich Erfassung biometrischer Daten (Artikel 14, 22 Screening-VO),
- Sicherheitskontrolle (Artikel 15, 16 Screening-VO),
- vorläufige Vulnerabilitätsprüfung (Artikel 12 Abs. 3 Screening-VO),
- vorläufige Gesundheitskontrolle (Artikel 12 Screening-VO).

Die Landespolizei ist als Screeningbehörde ausschließlich für die Durchführung der Identifizierung und Verifizierung der Identität nach Artikel 14 der Screening-VO sowie der Sicherheitskontrolle nach Artikeln 15, 16 der Screening-VO zuständig, sofern sie erstkontaktierte Behörde ist und keine abweichenden Vereinbarungen mit den örtlich zuständigen Ausländerbehörden oder der ZAST getroffen wurden. Die Datenbankabfrage im EU-Informationssystem Europol (EIS) im Rahmen der Sicherheitskontrolle nach Artikeln 15, 16 Screening-VO erfolgt über die örtlich zuständige Polizeiinspektion als zugriffsberechtigte Screeningbehörde. Im Übrigen werden die zuvor genannten Überprüfungsschritte durch die Ausländerbehörden und bei Asylantragstellenden durch die ZAST durchgeführt und die weiteren Überprüfungsschritte angeordnet.

Die vorläufige Gesundheitskontrolle nach Artikel 12 Abs. 1 der Screening-VO und die vorläufige Vulnerabilitätsprüfung nach Artikel 12 Abs. 3 der Screening-VO werden bei Asylantragstellern im Anschluss durch die ZAST angeordnet und durchgeführt, soweit die vorläufige Gesundheitskontrolle nicht bereits im Rahmen der Gesundheitsuntersuchung nach § 62 AsylG als durchgeführt gilt.

Bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern werden die örtlich zuständigen Ausländerbehörden als zuständige Screeningbehörde im Inland bestimmt, auch wenn die ZAST oder die zuständige Polizeiinspektion die Identifizierung und die

Sicherheitskontrolle als erstkontaktierte Stelle bereits durchgeführt haben. Die Durchführung des Screenings erfolgt unter vorrangiger Beteiligung des örtlich zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und trägt den besonderen Schutzbedürfnissen des Minderjährigen Rechnung. Die Aufgaben und Befugnisse des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) bleiben unberührt.

Nach Angaben des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) ist im Rahmen des Überprüfungsverfahrens, insbesondere der vorläufigen Vulnerabilitätsprüfung nach Artikel 12 Screening-VO, bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern unverzüglich das örtlich zuständige Jugendamt einzubeziehen. Mit Blick auf die vorläufige Gesundheitskontrolle nach Artikel 12 der Screening-VO erfolgt im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII bereits eine strukturierte Erstbewertung des Kindeswohls und des Gesundheitszustandes. Diese Einschätzungen können von der zuständigen Screeningbehörde für die Befüllung des Screeningsformulars genutzt werden. Der Umfang der vorläufigen Gesundheitskontrolle nach Artikel 12 der Screening-VO sowie das für die Durchführung zuständige qualifizierte medizinische Personal wurde durch das MS festgelegt.

Im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 1 verwiesen.

Frage 3:

Wie wird sichergestellt, dass die Prüfung durch spezialisiertes, für diesen Zweck geschultes Personal durchgeführt wird?

Antwort auf Frage 3:

Die Durchführung der vorläufigen Vulnerabilitätsprüfung erfolgt in Sachsen-Anhalt durch spezialisiertes, für diesen Zweck geschultes Personal. Die Anforderung an das Personal ergeben sich aus Artikel 12 Abs. 3 der Screening-VO. Für die Screeningbehörden wurden Schulungen durch die EUAA angeboten, die im Zeitraum von Mai 2026 bis Juni 2026 stattfanden und auch zukünftig in Anspruch genommen werden können.

Im Übrigen sind die in der ZAST tätigen Mitarbeiter aus dem Bereich der sozialen Betreuung für die Erkennung besonderer Schutzbedarfe sensibilisiert und nehmen in

Abhängigkeit ihrer jeweiligen Tätigkeit regelmäßig an verschiedenen Fortbildungsangeboten teil. Neben Fortbildungen zu den Themen interkulturelle Kompetenz, Gewaltschutz und Kinderschutz sind auch Kenntnisse im Umgang mit vulnerablen Personengruppen umfasst. Auf die Antworten auf die Fragen 3 und 5 der Kleinen Anfrage 8/2569 (Drs. 8/4884) wird verwiesen.

Frage 4:

Welche Qualifikationen sind für das Personal, das die Prüfung durchführen soll, erforderlich?

Antwort auf Frage 4:

Anforderungen an konkrete Qualifikationen bestehen nach Maßgabe der Screening-VO nicht. Im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 3 verwiesen.

Zu Artikel 12 Abs. 1 und 3 der Verordnung (EU) 2024/135 (Screening-Verordnung)

Zur Unterstützung einer Vulnerabilitäts-Prüfung können Nichtregierungsorganisationen und gegebenenfalls qualifiziertes medizinisches Personal herangezogen werden.

Frage 5:

Welche externen Akteure sollen an dieser Stelle mit einbezogen werden?

Antwort auf Frage 5:

Die vorläufige Vulnerabilitätsprüfung nach Artikel 12 Abs. 3 der Screening-VO wird durch Mitarbeitende der ZAST durchgeführt.

Für unbegleitete minderjährige Ausländer kann die vorläufige Vulnerabilitätsprüfung nach Artikel 12 Abs. 3 der Screening-VO unter Einbeziehung des Jugendamtes erfolgen.

Im Übrigen wird auf die Antworten auf die Fragen 1 und 2 verwiesen.

Zu Artikel 25 der Richtlinie (EU) 2024/134 (Aufnahme-Richtlinie)

Frage 6:

Wie stellt die Landesregierung sicher, dass es sich bei dem Identifizierungsprozess um ein mehrstufiges Verfahren zur Erkennung von Vulnerabilitäten und besonderen Bedarfen handelt?

Antwort auf Frage 6:

Artikel 25 der AufnRL verpflichtet die Mitgliedstaaten, die besonderen Aufnahmebedarfe von Personen mit besonderer Schutzbedürftigkeit zu ermitteln und deren Bedürfnisse während des Aufnahmeverfahrens zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Personen, bei denen der Anwendungsbereich der Screening-VO nicht eröffnet ist.

Die Feststellung besonderer Schutzbedürftigkeit sowie die Beurteilung, ob besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme im Sinne des Artikels 25 der AufnRL vorliegen, erfolgt im Rahmen der Aufnahme und des Aufenthaltes in der ZAST. Wird bei einer Person in der ZAST eine Vulnerabilität im Sinne der AufnRL festgestellt, werden die Bedarfe ermittelt. Die Früherkennung der Bedarfe besonders schutzbedürftiger Personen erfolgt in der Regel im Rahmen der Gesundheitsuntersuchung nach § 62 AsylG durch medizinisches Personal oder fortlaufend im Rahmen der ambulanten allgemeinmedizinischen Betreuung in der ZAST sowie durch Mitarbeitende aus dem Bereich der sozialen Betreuung. Im Rahmen des sogenannten Ersts Screenings werden Schutzbedarfe nach Artikel 24 ff. der AufnRL geprüft, in einem Meldebogen für Schutzbedürftigkeit dokumentiert und die erforderlichen weiteren Schritte eingeleitet (z. B. weitere medizinische oder psychologische Behandlung). Zur Sicherstellung einer qualifizierten Beurteilung nach Artikel 25 der AufnRL stehen den Mitarbeitern ebenfalls Schulungsangebote der EUAA in Form von Online-Modulen über eine E-Learning-Plattform zur Verfügung.

Im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 3 verwiesen.

Unterbringung/Inhaftierung

Zu Artikel 12 Abs. 4 der (EU) 2024/135 (Screening-Verordnung)

Frage 7:

Wie wird bei Feststellung von Vulnerabilität eine angemessene Unterstützung in angemessenen Einrichtungen konkret gewährleistet (Artikel 12 Abs. 4 Screening-VO)?

Antwort auf Frage 7:

Das Land trifft nach Maßgabe des § 44 Abs. 2 AsylG in der Aufnahmeeinrichtung geeignete Maßnahmen, um bei der Unterbringung von Ausländern den Schutz von Frauen und schutzbedürftigen Personen zu gewährleisten. Nach § 1 Abs. 2 Satz 5 des Aufnahmegesetzes sollen die Landkreise und kreisfreien Städte geeignete Maßnahmen treffen, um bei der Unterbringung den Schutz von Frauen und schutzbedürftigen Personen zu gewährleisten.

Wird bei einer Person eine Vulnerabilität im Sinne des Artikels 12 Abs. 4 Screening-VO festgestellt, werden die entsprechenden Bedarfe ermittelt und die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen durch die Mitarbeitenden der ZAST eingeleitet. Die zu ergreifenden Maßnahmen sind vom Einzelfall abhängig. Besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme kann beispielsweise durch die Unterbringung in barrierefreien Unterkunftsbereichen Rechnung getragen werden. Bei besonderen Verfahrensbedürfnissen wird das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) informiert. Auch sonstigen Bedürfnissen, wie beispielsweise die Bestellung eines Vormunds bzw. Vertreters bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern, wird Rechnung getragen.

Die Landesaufnahmeeinrichtung in Stendal ist insbesondere dazu bestimmt, die Voraussetzungen für die Unterbringung von besonders schutzbedürftigen Personen wie z. B. Minderjährigen, Behinderten, älteren Menschen, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern oder Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen oder Gewaltopfern und von Frauen zu gewährleisten.

Frage 8:

Wie und in welchen Einrichtungen erfolgt die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten?

Antwort auf Frage 8:

Nach Auskunft des MS erfolgt die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern in geeigneten erlaubnispflichtigen Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des § 45a SGB VIII. Im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens dieser Einrichtungen nach § 45 SGB VIII werden zielgruppenspezifisch die fachlichen, personellen und räumlichen Voraussetzungen geprüft. Der Träger der Einrichtung hat zum Erhalt der Betriebserlaubnis unter anderem ein Konzept vorzulegen, in dem die Ziele, Methoden und personellen Grundlagen der Einrichtung als einem sicheren und gesundheitsförderlichen Ort dargelegt werden. Dabei müssen die räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen einen dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung erfüllenden Betrieb gewährleisten.

Der Träger der Einrichtung hat überdies entsprechend der Zielgruppe und deren Vulnerabilität ein einrichtungsspezifisches Gewaltschutzkonzept vorzuhalten, welches auf der Grundlage von Risikoanalysen den Schutz, unter anderem durch die Festschreibung von Beteiligungs- und Beschwerdewegen, sicherstellt.

Frage 9:

Wie wird sichergestellt, dass das Personal eine kinderfreundliche und altersgerechte Unterstützung gewährleistet? Welche Qualifikationen sind für das Personal, welches die Prüfung durchführen soll, erforderlich?

Antwort auf Frage 9:

Nach Auskunft des MS wird zur Qualifikation des Personals in geeigneten erlaubnispflichtigen Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe ergänzend auf das Fachkräftegebot des § 72 SGB VIII sowie insbesondere auf § 78c Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII verwiesen, wonach die Qualifikation des Personals als wesentliches Leistungsmerkmal in den Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen vergegenständlicht sein muss.

In der ZAST wurden Sozialarbeitende spezifisch zu Kinderschutzfachkräften qualifiziert, die für Fragen zum Kindeswohl bezüglich in der ZAST wohnhafter Personen zur Verfügung stehen. Ein Kinderschutzkonzept besteht für den gesamten Zuständigkeitsbereich der ZAST, welches Einzelmaßnahmen und bei Kindeswohlgefährdungen ein standardisiertes Meldeverfahren festschreibt.

Im Übrigen wird auf die Antworten auf die Fragen 3, 4 und 7 verwiesen.

Zu § 44 Abs. 1a AsylG-E

Frage 10:

Wird geplant, ein Sekundärmigrationszentrum einzurichten und wenn ja, wo und mit welcher Kapazität?

Antwort auf Frage 10:

Die Einrichtung eines Sekundärmigrationszentrums nach § 44 Abs. 1a AsylG ist auf dem Gelände der ZAST am Standort Halberstadt geplant. Vorgesehen ist, dafür ein separates, abgegrenztes Areal auf der Liegenschaft mit einer Kapazität von zunächst bis zu 150 Unterbringungsplätzen für allein reisende Männer zu nutzen. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit werden keine zusätzlichen Plätze geschaffen, sondern bereits vorhandene Plätze bedarfsgerecht separiert und zweckentsprechend genutzt.

Zu §§ 69 AsylG-E ff., § 15b Abs. 2 AufenthG-E

Frage 11:

Wird geplant, Kapazitäten für eine Asylverfahrenshaft nach § 69 AsylG zu schaffen und wenn ja, wo und mit welcher Kapazität?

Antwort auf Frage 11:

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Sicherung der Abschiebung in Sachsen-Anhalt (AbschSG LSA) erfolgt der Vollzug von freiheitsentziehenden Maßnahmen nach dem AsylG (einschließlich Asylverfahrenshaft) nach Abschluss der baulichen Herrichtung in der Abschiebungssicherungseinrichtung des Landes Sachsen-Anhalt.

Frage 12:

Wird geplant, Kapazitäten für eine Überprüfungshaft nach § 15b Abs. 2 AufenthG zu schaffen und wenn ja, wo und mit welcher Kapazität?

Antwort auf Frage 12:

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 AbschSG LSA erfolgt der Vollzug von Überprüfungshaft im Sinne der Fragestellung künftig in der Abschiebungssicherungseinrichtung des Landes Sachsen-Anhalt.

Zu § 68a AsylG-E

Durch die GEAS-Reform kommt es zu weitreichenden Änderungen bei der Unterbringungssituation für neu-ankommende Menschen, beispielsweise durch mögliche Beschränkungen der Bewegungsfreiheit gem. § 68a AsylG-E. Die Bewegungseinschränkung in entsprechenden Sammeleinrichtungen ist mit einem erhöhten Konfliktpotential verbunden.

Frage 13:

Wie finden diese Neuerungen Berücksichtigung im Rahmen bestehender Gewaltschutzkonzepte?

Antwort auf Frage 13:

Der Vollzug von freiheitsentziehenden Maßnahmen im Sinne der Fragen 11 und 12 haben keine Auswirkung auf bestehende Gewaltschutzkonzepte. Der Leitfaden zum Schutz von Frauen und Kindern vor Gewalt in Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt gilt für alle in der ZAST wohnverpflichteten Personen.

Frage 14:

Welche Behörde ist zuständig für die Anordnung der Einschränkung der Bewegungsfreiheit?

Antwort auf Frage 14:

Die jeweils örtlich zuständige Ausländerbehörde ist für die Anordnung der Beschränkung der Bewegungsfreiheit im Einzelfall nach Maßgabe des § 68a AsylG zuständig.

Frage 15:

Welche Behörde ist dafür zuständig, im Einzelfall Ausnahmen von der Einschränkung der Bewegungsfreiheit zu gewähren?

Antwort auf Frage 15:

Nach § 68a Abs. 2 AsylG kann die anordnende Behörde dem Ausländer erlauben, sich vorübergehend außerhalb des in der Anordnung nach § 68a Abs. 1 Satz 1 AsylG festgelegten Ortes aufzuhalten. Die Entscheidung ist unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu treffen und im Fall einer Ablehnung zu begründen. Im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 14 verwiesen.

Zu Artikel 13 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2024/134 (Aufnahme-Richtlinie)

Frage 16:

Welche Bemühungen werden unternommen, um sicherzustellen, dass Minderjährige grundsätzlich nicht inhaftiert werden?

Antwort auf Frage 16:

Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 AbschlSG LSA werden Minderjährige grundsätzlich nicht in Abschiebungshaft genommen. Ausnahmen von diesem Grundsatz setzen eine besondere, die Gesamtumstände des Einzelfalls berücksichtigende, Prüfung voraus (§ 3 Abs. 2 Satz 2 AbschlSG LSA).

Frage 17:

Welche Anstrengungen werden unternommen, um geeignete Unterkünfte für Minderjährige bereitzustellen?

Antwort auf Frage 17:

Auf die Antworten auf die Fragen 7 und 8 wird verwiesen.

Zu Artikel 18 Abs. 3 und Artikel 30 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2024/1348 (Asylverfahrens-Verordnung) i. V. m. Artikel 20 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2024/134 (Aufnahme-Richtlinie)

Frage 18:

Wie wird der Zugang zu Hafteinrichtungen für geeignete nicht-staatliche Organisationen gewährleistet, um Beratungsleistungen und Auskunft zu erbringen?

Antwort auf Frage 18:

Nach § 5 AbschSG LSA wird den in der Abschiebungssicherungseinrichtung des Landes Sachsen-Anhalt Untergebrachten auf Wunsch gestattet, mit Rechtsvertretern, Familienangehörigen, zuständigen Konsularbehörden, Migrationsberatungsdiensten und einschlägig tätigen Hilfs- und Unterstützungsorganisationen Kontakt aufzunehmen. Die Untergebrachten werden nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 Satz 2 AbschSG LSA über die Möglichkeit zur Kontaktaufnahme mit den zuvor genannten Behörden und Organisationen informiert. Nach § 16 Abs. 1 Satz 4 AbschSG LSA soll den Mitarbeitern von einschlägig tätigen Hilfs- und Unterstützungsorganisationen auf deren Antrag gestattet werden, Untergebrachte zu besuchen.

Bildung

Zu Artikel 16 der Richtlinie (EU) 2024/134 (Aufnahme-Richtlinie)

Frage 19:

Wie wird der gleiche Zugang zu Bildung für minderjährige Asylsuchende - spätestens nach zwei Monaten - gewährleistet?

Antwort auf Frage 19:

Nach Auskunft des Ministeriums für Bildung entsteht nach § 36 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) die Schulpflicht grundsätzlich erst mit der Wohnsitznahme in einer Kommune. Die Sicherstellung der Erfüllung der Schulpflicht für minderjährige Asylantragsteller erfolgt in Sachsen-Anhalt im Zusammenwirken von Kommunen, Schulträgern, Schulen und der Schulverwaltung des Landes. Sobald minderjährige Asylantragsteller ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Sachsen-Anhalt haben, unterliegen sie der Schulpflicht nach § 37, 40 SchulG LSA. Die Landkreise und kreisfreien Städte erfassen im Rahmen der kommunalen Unterbringung die dort lebenden schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen und wirken auf deren Anmeldung an einer

Schule hin. Die Aufnahme und Zuweisung zu einer Schule erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen Schulträger und dem Landesschulamt.

Nach Auskunft des MS erhalten für die Dauer des Aufenthalts in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes derzeit alle Kinder und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter die Möglichkeit zur Teilnahme an einem vorbereitenden Bildungsangebot, der Lernwerkstatt. Die Kinder und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter werden je nach Alter und Leistungsniveau und zur Verfügung stehender Kapazität in verschiedene Lerngruppen eingeteilt. Lerninhalte sind Alphabetisierung, Deutsch, Mathematik (Grundschulniveau), Leben in Deutschland, sportliche Angebote, naturwissenschaftliche Lehrangebote, themenspezifische Projektwochen und kulturelle Angebote. Träger der Lernwerkstätten ist der Caritasverband für das Bistum Magdeburg e. V. Mit Ablauf der Wohnverpflichtung in der Erstaufnahmeeinrichtung und der Verteilung in eine kommunale Unterkunft, ist der Zugang zum regulären Bildungssystem sichergestellt. Die Jugendämter und der jeweils betreuende Träger stehen in engem Austausch mit den Schulen der Landkreise und kreisfreien Städte, um einen reibungslosen Einstieg in die Beschulung zu ermöglichen.

Screening-Verfahren bei unbegleiteten Minderjährigen ((EU) 2024/135 (Screening-Verordnung))

Frage 20:

Wie stellt die Landesregierung sicher, dass im Prozess des Ankommens der unbegleiteten Minderjährigen sowie insbesondere während des Screenings das Primat der Kinder- und Jugendhilfe (§§ 42, 42a, 88a SGB VIII) gewahrt bleibt?

Antwort auf Frage 20:

Die Durchführung des Screeningverfahrens erfolgt nach der geltenden Erlasslage unter vorrangiger Beteiligung des örtlich zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und trägt den besonderen Schutzbedürfnissen der Minderjährigen Rechnung. Die Aufgaben und Befugnisse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach dem SGB VIII bleiben unberührt, ebenso wie die Bestimmungen des Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Sport (MI) und des MS vom 14. August 2009 (Az.: 42.3-48004/45-51491).

Dies wird in der Praxis beispielsweise durch den Abschluss verbindlicher, behördenübergreifender Kooperationsvereinbarungen und Verfahrensabsprachen in den einzelnen

Landkreisen und kreisfreien Städten sowie zwischen den Jugendämtern, welche die Aufgaben nach dem SGB VIII als Pflichtaufgaben des eigenen Wirkungskreises wahrnehmen, und den jeweils zuständigen Screeningbehörden gewährleistet.

Frage 21:

Wie greifen Screening-Verfahren und (vorläufige) Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ineinander?

Antwort auf Frage 21:

Die Verfahren zur (vorläufigen) Inobhutnahme nach §§ 42, 42a SGB VIII und das Screeningverfahren nach der Screening-VO sind rechtlich unabhängige Verfahren. Darüber hinaus können die Einschätzungen des Jugendamtes, welches im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme bereits eine strukturierte Erstbewertung des Kindeswohls und des Gesundheitszustandes vornimmt, von der zuständigen Screeningbehörde für die Befüllung des Screeningformulars genutzt werden.

Im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 20 verwiesen.

Frage 22:

Wie wird Mehrfachbefragung durch verschiedene Behörden vermieden? Wie wird eine datensparsame Dokumentation gewährleistet?

Antwort auf Frage 22:

Auf die Antworten auf die Fragen 20 und 21 wird verwiesen.

Zu Artikel 8 Abs. 9 Unterabs. 2 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2024/135 (Screening-Verordnung)

Frage 23:

Wie wird die Einbeziehung der nationalen Kinderschutzbehörden gewahrt?

Antwort auf Frage 23:

Auf die Antworten auf die Fragen 7 und 20 wird verwiesen.

Zu Artikel 13 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2024/135 (Screening-Verordnung)

Frage 24:

Wie werden im Screening-Verfahren so bald wie möglich Maßnahmen zur Sicherstellung einer unabhängigen Vertretung für unbegleitete minderjährige Personen gewährleistet?

Antwort auf Frage 24:

Nach Auskunft des MS sind nach Artikel 13 der Screening-VO so bald wie möglich Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass unbegleitete minderjährige Ausländer während der Überprüfung unterstützt werden. Diese Funktion übernimmt grundsätzlich der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII. Das Jugendamt ist nach § 42a Abs. 3 SGB VIII während der vorläufigen Inobhutnahme berechtigt und verpflichtet, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen notwendig sind. Dabei ist der Minderjährige zu beteiligen und der mutmaßliche Wille der Personen- oder Erziehungsberechtigten angemessen zu berücksichtigen.

Altersbestimmung unbegleiteter Minderjähriger

Zu Artikel 25 der Verordnung (EU) 2024/1348 (Asylverfahrens-Verordnung)

Frage 25:

Nach welchen Gesichtspunkten soll die multidisziplinäre Bewertung einschließlich einer psychosozialen Bewertung im Verfahren zur Altersbestimmung durchgeführt werden?

Frage 26:

Welche Akteure sollen von den Asylbehörden im Altersbestimmungsverfahren mit einbezogen werden?

Antwort auf die Fragen 25 und 26:

Die Fragen 25 und 26 werden zusammenhängend beantwortet.

Nach Artikel 25 Asylverfahrens-Verordnung (AsylVfVO) können die Asylbehörden im Rahmen der Prüfung eines Antrags eine multidisziplinäre Bewertung einschließlich einer

psychosozialen Bewertung, die von qualifizierten Fachkräften durchgeführt wird, zur Bestimmung des Alters vornehmen, wenn infolge von Aussagen des Antragstellers, verfügbaren Nachweisdokumenten oder anderen einschlägigen Hinweisen Zweifel, ob ein Antragsteller minderjährig ist, bestehen. Das BAMF leitet ein Verfahren zur Altersbestimmung nach Artikel 25 der AsylVfVO ein, wenn unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Altersfeststellung des Jugendamtes nach § 42f SGB VIII begründete Zweifel am Alter der betroffenen Person bestehen. Die Feststellungen des Jugendamtes werden dabei in das Verfahren einbezogen, entfalten jedoch keine Bindungswirkung für das BAMF. Darüberhinausgehende Erkenntnisse liegen der Landesregierung nicht vor. Für die Alterseinschätzung im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII gilt unverändert § 42 f SGB VIII.

Frage 27:

Wie greifen das Altersbestimmungsverfahren mit dem bereits existierenden Altersbestimmungsverfahren durch die Jugendämter im Rahmen des SGB VIII ineinander? Welche rechtlichen und praktischen Konsequenzen folgen für die unbegleitete minderjährige Person, wenn beide Altersbestimmungsverfahren zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen sollten?

Antwort auf Frage 27:

Für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe gilt, dass ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB VIII bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen auch für junge Volljährige besteht. Junger Volljähriger ist, wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII).

Im Übrigen wird auf die Antwort auf die Fragen 25 und 26 verwiesen.

Frage 28:

Wie wird sichergestellt, dass das Altersbestimmungsverfahren von qualifizierten Fachkräften durchgeführt wird?

Antwort auf Frage 28:

Für die Altersfeststellung nach dem SGB VIII gelten die Maßgaben des § 42f SGB VIII. Dabei gilt für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dass sie nur Personen beschäftigen

sollen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) oder auf Grund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen. Soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert, sind mit ihrer Wahrnehmung nur Fachkräfte oder Fachkräfte mit entsprechender Zusatzausbildung zu betrauen. Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen sollen zusammenwirken, soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert (§ 72 Abs. 1 SGB VIII).

Soweit im Rahmen des behördlichen Verfahrens zur Altersfeststellung nach dem SGB VIII Zweifelsfälle auftreten, hat das Jugendamt von Amts wegen oder auf Antrag des Betroffenen oder seines Vertreters eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen (§ 42f Abs. 2 SGB VIII).

Im Übrigen wird auf die Antwort auf die Fragen 25 und 26 verwiesen.

Frage 29:

Auf welche Methoden und Fachkräfte wird im Fall eines medizinischen Verfahrens zur Altersbestimmung zurückgegriffen?

Antwort auf Frage 29:

Nach Erwägungsgrund 37 der AsylVfVO sollten Altersbestimmungen so durchgeführt werden, dass das Kindeswohl während des gesamten Verfahrens vorrangig berücksichtigt wird. Eine Altersbestimmung sollte in zwei Schritten durchgeführt werden. Ein erster Schritt sollte eine multidisziplinäre Bewertung umfassen, die eine psychosoziale Bewertung und andere nichtmedizinische Methoden wie eine Anhörung, eine visuelle Bewertung auf der Grundlage des physischen Erscheinungsbilds oder die Bewertung von Unterlagen umfassen könnte. Eine solche Bewertung sollte von Fachleuten durchgeführt werden, die über Fachwissen in den Bereichen Altersbestimmung und Entwicklung von Kindern verfügen, wie Sozialarbeiter, Psychologen oder Kinderärzte, damit verschiedene Faktoren wie physische, psychologische, entwicklungsbezogene, umweltbedingte und kulturelle Faktoren bewertet werden. Wenn das Ergebnis der multidisziplinären Altersbestimmung nicht eindeutig ist, sollte es der Asylbehörde in einem zweiten Schritt möglich sein, als letztes Mittel und unter uneingeschränkter Achtung der Würde der Person eine medizinische Untersuchung zu beantragen. Wenn unterschiedliche Verfahren angewandt werden können, sollten bei einer medizinischen Untersuchung die am wenigsten

invasiven Verfahren Vorrang erhalten, bevor zu stärker invasiven Verfahren übergegangen wird, wobei gegebenenfalls die Leitlinien der EUAA zu berücksichtigen sind. Sind die Ergebnisse nach der Altersbestimmung weiterhin nicht eindeutig, so sollte die Asylbehörde davon ausgehen, dass der Antragsteller minderjährig ist.

Nach Auskunft des MS wird die medizinische Untersuchung zur Altersbestimmung im Allgemeinen durch ärztliche und zahnärztliche Sachverständige durchgeführt. Die häufig eingesetzten Methoden sind neben der körperlichen Untersuchung, das Röntgen der linken Hand und des Handgelenks, die Beurteilung der Entwicklung der Weisheitszähne oder eine Computertomografie des Schlüsselbeins.

Im Übrigen wird auf die Antwort auf die Fragen 25 und 26 verwiesen.

Frage 30:

Wie wird sichergestellt, dass im Fall der Anordnung einer medizinischen Untersuchung die betroffene unbegleitete minderjährige Person entsprechend § 42f SGB VIII sowohl über das geplante Verfahren umfassend informiert als auch sie sowie ihre rechtliche Vertretung vorab das Einverständnis zu einer medizinischen Untersuchung geben?

Antwort auf Frage 30:

Eine von Amts wegen veranlasste ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung nach § 42f Abs. 2 SGB VIII darf nur mit Einwilligung der betroffenen Person und ihres Vertreters durchgeführt werden. Die betroffene Person ist durch das Jugendamt umfassend über die Untersuchungsmethode und über die möglichen Folgen der Altersbestimmung sowie zusätzlich über die Folgen einer Weigerung, sich der ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, aufzuklären.

Rechtliche und unabhängige Vertretung unbegleitete Minderjährige

Zu Artikel 26 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/1348 (Asylverfahrens-Verordnung)

Frage 31:

Wie wird gewährleistet, dass bereits während des mündlichen Schutzgesuchs, das das Asylverfahren eröffnet, eine rechtliche Vertretung vor Ort ist?

Antwort auf Frage 31:

Bei jedem Antreffen eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers ist der örtlich zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII unverzüglich zu verständigen.

Zu Artikel 27 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2024/134 (Aufnahme-Richtlinie)

Frage 32:

Wie wird eine Fallobergrenze von 30 Personen für rechtliche Vertretungspersonen gewährleistet?

Antwort auf Frage 32:

Soweit die rechtliche Vertretung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe wahrgenommen wird, wird seitens des MS von der Umsetzung geltenden Rechts durch öffentliche Stellen ausgegangen.

AMIF-Zusatzmittel GEAS

Im Ergebnis der Halbzeitevaluierung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) wurden Deutschland zusätzlich etwa 250.000 Euro zugewiesen. Davon wurden 150.000 Euro für die Bundesländer zur Umsetzung der GEAS-Reform anvisiert.

Frage 33:

Wie hoch ist die Summe der Sachsen-Anhalt zugewiesenen AMIF-GEAS-Zusatzmittel?

Antwort auf Frage 33:

Die Europäische Kommission hat im Jahr 2025 Mittel zur Umsetzung der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystem (GEAS) durch die Mitgliedstaaten im Rahmen des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) ausgeschrieben. Die inhaltliche Ausgestaltung der Maßnahmen sowie die Mittelverteilung wurden durch das Bundesministerium des Innern für Deutschland festgelegt und von der Europäischen Kommission genehmigt. Einer der förderfähigen Maßnahmenbereiche, den das MI verantwortet, sind die konkreten strukturellen Mehraufwände zur Umsetzung der GEAS-Reform. Hierfür stehen bundesweit 90 Mio. Euro aus dem AMIF zur Verfügung. Nach Abzug des für die beantragte Finanzierung einer Kontaktstelle der EUAA vorgesehenen

Anteils, entfallen auf das Land Sachsen-Anhalt Fördermittel in Höhe von 2.407.085,80 Euro.

Frage 34:

Wie sollen die Zusatzmittel in Sachsen-Anhalt im Detail eingesetzt werden?

Antwort auf Frage 34:

Es wurden Mittel für die bauliche Errichtung eines zentralen Funktionsgebäudes auf dem Gelände der Hauptstelle der ZAST in Halberstadt zur Unterbringung und Neustrukturierung notwendiger asylfachlicher Funktionsbereiche wie insbesondere des Erstregistrierungs- und Aufnahmebereiches sowie der Asylverfahrens- und Rückkehrberatung beantragt. Zudem ermöglicht das zu errichtende Funktionsgebäude die zentrale Verortung von Bildungs- und sozialen Betreuungsangeboten der ZAST. Folgende Funktionsbereiche sollen in dem barrierefrei zugänglichen Funktionsneubau verortet werden: Büroflächen Erstregistrierung/Aufnahme, Räume für Beratungs- und Betreuungsangebote (Erfassung beruflicher Kompetenzen, Rückkehrberatung, Asylverfahrensberatung, Bildungsangebote) inklusive Sanitär- und Wartebereiche sowie eines Besprechungsraums. Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem AMIF wurde im Mai 2026 gestellt.

Frage 35:

Inwieweit werden externe Träger die Möglichkeit haben, sich auf die Zusatzmittel zu bewerben, zum Beispiel im Rahmen von Ausschreibungen oder Vergabe?

Antwort auf Frage 35:

Die Nutzung von AMIF-Mitteln zur Umsetzung der GEAS-Reform in Sachsen-Anhalt dient der Finanzierung struktureller Mehraufwände des Landes. Im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 34 verwiesen.